
2. Oktober 2007

BMF-010311/0102-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0310, Arbeitsrichtlinie Vermarktungsnormen

Die Arbeitsrichtlinie Vermarktungsnormen (VB-0310) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen des Vermarktungsnormengesetzes dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 2. Oktober 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle von Obst und Gemüse, von Eiern, von Bruteiern und Küken von Hausgeflügel sowie von Geflügelfleisch in Bezug auf die Vermarktungsnormen sind die folgenden:

1. das Bundesgesetz über die Einstufung und Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Zwecke der Vermarktung (Vermarktungsnormengesetz – VNG), BGBl. I Nr. 68/2007;
2. die Verordnung über die Durchführung der Qualitätskontrolle, BGBl. Nr. 576/1995;
3. die Verordnung über Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse, BGBl. II Nr. 163/2002, mit der folgende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durchgeführt werden:
 - a) [Verordnung \(EG\) Nr. 2200/96](#) über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse, ABl. Nr. L 297 vom 21. November 1996 S 1, und
 - b) [Verordnung \(EG\) Nr. 1148/2001](#) über die Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse, ABl. Nr. L 156 vom 13. Juni 2001 S 9;
4. die Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier, BGBl. Nr. 347/2004, mit der die nachstehenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Eier erlassen wurden, durchgeführt werden:
 - a) [Verordnung \(EWG\) Nr. 1907/90](#) des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier, ABl. EG Nr. L 173,
 - b) [Verordnung \(EWG\) Nr. 2295/2003](#) der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die [Verordnung \(EWG\) Nr. 1907/90](#) des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier, ABl. EG Nr. L 340 vom 24.12.2003, S 16;
5. die Verordnung über Erzeugung und Vermarktung von Bruteiern und Küken von Hausgeflügel, BGBl. Nr. 580/1995, mit der die nachstehenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Eier erlassen wurden, durchgeführt werden:
 - a) [Verordnung \(EWG\) Nr. 2782/75](#) des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel, ABl. EG Nr. L 282,

- b) [Verordnung \(EWG\) Nr. 1868/77](#) der Kommission vom 29. Juli 1977 zur Durchführung der [Verordnung \(EWG\) Nr. 2782/75](#) über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel, ABI. EG Nr. L 209;
- 6. die Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch, BGBl. II Nr. 372/2001, mit der die nachstehenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch erlassen wurden, durchgeführt werden:
 - a) [Verordnung \(EWG\) Nr. 1906/90](#) des Rates vom 26. Juni 1990 über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch, ABI. EG Nr. L 173,
 - b) [Verordnung \(EWG\) Nr. 1538/91](#) der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur [Verordnung \(EWG\) Nr. 1906/90](#) des Rates über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch, ABI. EG Nr. L 143;
- 7. die [Verordnung \(EG\) Nr. 2257/94](#) der Kommission zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Bananen, ABI. EG Nr. L 245.

1. Gegenstand

Vermarktungsnormen sind Vorschriften über Qualitätsnormen und Handelsklassen, Verkaufs- oder Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Vermarktungsnormen bestehen für folgende Waren:

KN-Code	Warenbezeichnung
0105 11 11 bis 0105 19 90	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend, mit einem Stückgewicht von 185 Gramm oder weniger (Küken)
ex 0207	Geflügelschlachtkörper und Geflügelteilstücke (Hälften, Viertel, Hinterviertel am Stück, Brust, Schenkel, Hähnchenschenkel/Hühnerkeule mit Rückenstück, Oberschenkel, Unterschenkel, Flügel, beide Flügel ungetrennt, Brustfilet, Filet, Schnitzel sowie Brustfilet mit Schlüsselbein) von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren ¹⁾); Fettlebern von Gänsen mit einem Mindestgewicht von 400 Gramm und Fettlebern von Enten mit einem Mindestgewicht von 250 Gramm, frisch, gekühlt oder gefroren

¹⁾ Der Kontrolle unterliegen frische, gekühlte oder gefrorene Geflügelschlachtkörper und Geflügelteilstücke, die nach dem Schlachten außer dem Entbluten, Rupfen, Ausnehmen und Zerteilen keiner weiteren Bearbeitung unterzogen wurden. Waren, die in einer darüber hinausgehenden, bei dieser Nummer zulässigen Weise zubereitet wurden (z. B. zur vorübergehenden Haltbarmachung während des Transportes mit Salz bestreut oder eingerieben), unterliegen **nicht** der Kontrolle in Bezug auf Vermarktungsnormen.

KN-Code	Warenbezeichnung
0407 00 11 und 0407 00 19	Bruteier von Hausgeflügel
ex 0407 00 30	Vogeleier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, von Hühnern
0702 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
ex 0703 10 19	Zwiebeln der Art "Allium cepa L.", ausgenommen grüne Zwiebeln mit Blättern (Lauchzwiebeln), frisch oder gekühlt
0703 20 00	Knoblauch, frisch oder gekühlt
ex 0703 90 00	Porree, frisch oder gekühlt
0704 10	Blumenkohl/Karfiol, frisch oder gekühlt
0704 20 00	Rosenkohl/Kohlsprossen, frisch oder gekühlt
0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl, frisch oder gekühlt
ex 0704 90 90	Kohl/Wirsing, frisch oder gekühlt
0705 11	Kopfsalat (einschließlich Eissalat), frisch oder gekühlt
ex 0705 19 00	Römischer Salat (<i>Lactuca sativa</i> L. var. <i>longifolia</i> Lam.) und Kreuzungen aus Kopfsalat mit Römischem Salat, frisch oder gekühlt
0705 21 00	Chicorée-Witloof (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>), frisch oder gekühlt
ex 0705 29 00	Krause Endivie (<i>Cichorium endivia</i> L. var. <i>crispa</i> Lam.) und Eskariol (<i>Cichorium endivia</i> L. var. <i>latifolia</i> Lam.), frisch oder gekühlt
ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren, frisch oder gekühlt
ex 0707 00 05	Gurken, ausgenommen Einlegegurken, frisch oder gekühlt
ex 0708 10	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), frisch oder gekühlt, ausgenommen ausgelöst
ex 0708 20	Fisolen (<i>Phaseolus</i> -Arten), frisch oder gekühlt
0709 20 00	Spargel, frisch oder gekühlt
0709 30 00	Auberginen, frisch oder gekühlt
0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt
ex 0709 70 00	Spinat der Art " <i>Spinacia oleracea</i> L.", frisch oder gekühlt
0709 90 70	Zucchini (<i>Courgettes</i>), frisch oder gekühlt
0709 90 80	Artischocken, frisch oder gekühlt
ex 0803 00 19	Bananen, ausgenommen Feigenbananen, frisch
ex 0804 40	Avocadofrüchte, frisch
0805 10 10 bis 0805 10 50	Süßorangen, frisch
ex 0805 20	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkins und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0805 50	Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>), frisch
0806 10 10	Tafeltrauben, frisch
0807 11 und 0807 19	Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch
0808 10	Äpfel, frisch
0808 20 10 und 0808 20 50	Birnen, frisch
0809 10	Aprikosen, frisch
0809 20	Kirschen, frisch
0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, frisch
0809 40 05	Pflaumen, frisch
0810 10	Erdbeeren, frisch
0810 50	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.), frisch

2. Einfuhr aus Drittstaaten

2.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Die im Abschnitt 1 genannten Waren unterliegen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft einer Kontrolle in Bezug auf Vermarktungsnormen. Diese Einfuhrkontrolle muss spätestens in dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Waren

1. dem Zollamt zwecks Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder
2. zwecks Abfertigung zum aktiven Veredelungsverkehr oder
3. zwecks Abfertigung zur vorübergehenden Verwendung

gestellt werden.

(2) Der Anmelder hat die Möglichkeit, die Einfuhrkontrolle auch dann durchführen zu lassen, wenn die Waren zum Versandverfahren abgefertigt werden sollen. Die dabei ausgestellte Kontrollbescheinigung (Abschnitt 2.2.1.) gilt auch für das anschließende Zollverfahren.

2.2. Einfuhrkontrolle

2.2.1. Kontrollbescheinigung

(1) Die Einfuhrkontrolle obliegt fachlich befähigten Kontrollorganen, die vom Bundesamt für Ernährungssicherheit bestellt werden.

(2) Der Anmelder hat das Einlangen von Waren, die der Einfuhrkontrolle unterliegen, am Ort der Zollabfertigung dem zuständigen Kontrollorgan gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung der Qualitätskontrolle anzugeben. Bei *e-zoll hat dies im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70100 (Antrag auf Durchführung der Vermarktungsnormen- bzw. Qualitätskontrolle)* zu erfolgen.

(3) Das Kontrollorgan ist befugt, die Waren vor ihrer Abfertigung durch die Zollbehörde auf die Vermarktungsnormen zu untersuchen und in die Begleitpapiere Einsicht zu nehmen. Das Kontrollorgan ist dabei ermächtigt, die Packstücke in der erforderlichen Anzahl zu öffnen oder öffnen zu lassen und unentgeltlich Proben zur Kost zu entnehmen. Das Vorliegen einer Kontrollbescheinigung eines Drittlandes steht einer Nachprüfung der Ware nicht entgegen.

(4) Bei anstandslosem Ergebnis der Kontrolle stellt das Kontrollorgan eine **Kontrollbescheinigung** (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7240“*) aus, in der bestätigt wird, dass die Einfuhr zulässig ist. Bei Obst und Gemüse wird die Kontrollbescheinigung auf einem Vordruck nach Anlage 1 (bei Waren, die zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmt sind) oder Anlage 2 (bei Waren, die zur industriellen Be- oder Verarbeitung bestimmt sind) ausgestellt. Für die Ausstellung der Kontrollbescheinigung bei allen anderen kontrollpflichtigen Waren bestehen keine Formvorschriften. Diese Bescheinigung wird entweder einem Vordruck nach Anlage 1 ausgestellt oder in einer anderen Unterlage (z.B. Frachtbrief, Begleitpapier) angesetzt.

(5) Die Kontrollbescheinigung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7240“*), die in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellt worden sein muss, stellt gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK und Artikel 218 Abs. 1 Buchstabe d) ZK-DVO eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung dar, ist in dieser anzuführen und den Beförderungspapieren anzuschließen.

(6) Die Einfuhrkontrolle soll nach Tunlichkeit mit anderen Kontrollen, zum Beispiel mit Kontrollen nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 verbunden werden.

2.2.2. Mängel

(1) Wird im Zuge der Einfuhrkontrolle ein Mangel festgestellt, so stellt das Kontrollorgan gemäß § 19 VNG einen "Beanstandungsprotokoll" (Anlage 3; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7241“*) aus, aus dem auch hervorgeht, dass die Ware nicht den gemeinsamen Normen entspricht und daher nicht einfuhrfähig ist.

(2) Wird der Mangel seitens des Anmelders behoben, so wird vom Kontrollorgan – nach neuerlicher Kontrolle – eine Kontrollbescheinigung ausgestellt.

(3) Wird der Mangel am Kontrollort nicht behoben, sondern die Sendung im Versandverfahren an einen anderen Kontrollbereich verbracht, ist das Original des "Beanstandungsprotokolls" dem Versandschein bzw. den sonstigen Begleitpapieren anzuschließen. Um ein missbräuchliches Entfernen zu verhindern, ist die Ausstellung des "Beanstandungsprotokolls" im Versandschein zu vermerken.

(4) Ist ein "Beanstandungsprotokoll" in einem Versandschein angeführt oder den sonstigen Begleitpapieren angeschlossen und wird die Sendung neuerlich zur Abfertigung gestellt, ist diese Unterlage in der Anmeldung anzuführen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7241“*) und dem Kontrollorgan zu übergeben.

(5) Sollte eine solche Sendung hingegen wieder ausgeführt oder vernichtet werden, ist das "Beanstandungsprotokoll" zu entnehmen und nach Ansetzen eines entsprechenden Vermerks unter der Rubrik "Hinweis" dem Bundesamt für Ernährungssicherheit, Gruppe Vermarktungs- und Qualitätsnormen, Spargelfeldstraße 191, 1226 Wien, zu übermitteln.

2.3. Einfuhrstellen

(1) Die unter Abschnitt 1 fallenden Waren dürfen nur bei den nachstehend angeführten Einfuhrstellen zu den im Abschnitt 2.1. Abs. 1 genannten Zollverfahrensarten abgefertigt werden, falls noch keine Kontrollbescheinigung ausgestellt worden ist; mit Kontrollbescheinigung können die Waren bei jeder Zollstelle abgefertigt werden:

- Zollamt Wien;
- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: Zollstellen Nickelsdorf und Flughafen Wien;
- Zollamt Linz Wels;
- im Bereich des Zollamtes Graz: Zollstellen Containerterminal Werndorf und Spielfeld;
- Zollamt Salzburg;
- im Bereich des Zollamtes Innsbruck: Zollstellen Flughafen Innsbruck und Freilager Hall;
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: Zollstellen Feldkirch/Straße, Tisis, Wolfurt Straße/Bahn und Höchst.

(2) Die Einfuhrkontrolle bei den im Abs. 1 angeführten Einfuhrstellen ist durch die Zollämter vorzunehmen (§ 9 Abs. 1 ZollR-DG i.V.m. § 1 ZollR-DV 2004).

(3) Zur Abfertigung nicht zuständige Zollämter haben die Annahme der Anmeldung unter Hinweis auf die fehlende Kontrollbescheinigung und auf die Unzuständigkeit abzulehnen.

2.4. Ausnahmen

(1) Von der Einfuhrkontrolle ausgenommen sind Waren, für die gemäß den Bestimmungen der Zollbefreiungsverordnung und des Abschnitts E des Zollrechts-Durchführungsgesetzes Eingangsabgabefreiheit gewährt wird (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7259“*).

(2) Von der Einfuhrkontrolle ausgenommen ist Geflügelfleisch in Großpackungen, das an Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe geliefert wird (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7259“*).

(3) Eingemaischtes, geschältes, tiefgefrorenes oder zerteiltes Obst und Gemüse unterliegt nicht der Einfuhrkontrolle (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7259“*).

(4) Bei Mostäpfeln, die lose geschüttet und ohne Zwischenlagen geliefert werden, wird auf die Einfuhrkontrolle verzichtet, wenn die Äpfel für Österreich bestimmt sind (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7259“*).

(5) Von der Einfuhrkontrolle ausgenommen sind Bananen, wenn der Empfänger über eine Freistellungsbescheinigung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7242“*) gemäß Artikel 7 der [Verordnung \(EG\) Nr. 2898/95](#) (Bescheinigung über die Freistellung von der Konformitätskontrolle bei Bananen) verfügt. Diese formlosen Bescheinigungen werden in den Mitgliedstaaten von den für die Kontrolle der Vermarktungsnormen zuständigen Stellen (Zentralstellen der Kontrolldienste) ausgestellt. Die Freistellungsbescheinigungen sind zur zollamtlichen Abfertigung vorzulegen und ersetzen die Kontrollbescheinigungen für die Einfuhr.

Die Bescheinigungen können auf bestimmte Marktbeteiligte (Erstimporteure) und Zollämter lauten und mengenmäßig beschränkt oder unbeschränkt sein oder auf bestimmte Warenempfänger und Teilmengen ausgestellt sein (Teilbescheinigungen). Sofern solche Bescheinigungen auf eine bestimmte Sendung lauten oder mengenmäßig beschränkt sind, ist die tatsächlich abgefertigte Menge auf der Bescheinigung unter Festhaltung der Abfertigungsdaten amtlich zu bestätigen.

(6) Für die nachstehend angeführten Waren bestehen durch Verwaltungsübereinkommen festgelegte Ausnahmen von der Einfuhrkontrolle:

- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse – ausgenommen Bananen – mit Ursprung in **Indien**,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse – ausgenommen Bananen – mit Ursprung in **Israel**,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse – ausgenommen Bananen – mit Ursprung in **Kenia**,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse – ausgenommen Bananen – mit Ursprung in **Marokko**,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse – ausgenommen Bananen und Zitrusfrüchte – mit Ursprung in der **Schweiz** sowie mit Ursprung in der Gemeinschaft, das aus der Schweiz wieder in die Gemeinschaft eingeführt wird,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse – ausgenommen Bananen – mit Ursprung in **Südafrika**.

Voraussetzung für diese Ausnahmeregelung ist, dass die Sendung von einer gültigen Kontrollbescheinigung ("Bescheinigung über die Einhaltung der mit der [Verordnung \(EG\) Nr. 2200/96](#) eingeführten Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse" – Muster siehe Anlage 4) begleitet ist (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7245“*). Diese Kontrollbescheinigung muss im Original vorliegen und von einem befugten Kontrollorgan durch Anbringen von Stempel und Unterschrift ausgestellt worden sein (eine Liste der befugten Kontrollorgane samt Unterschriftenproben liegt bei den im Abschnitt 2.3. angeführten Einfuhrstellen auf). Das Original der Kontrollbescheinigung ist anlässlich der Zollabfertigung einzuziehen, zollamtlich zu bestätigen und gemeinsam mit den anderen Kontrollbescheinigungen monatlich gesammelt an das Bundesamt für Ernährungssicherheit, Gruppe Vermarktungs- und Qualitätsnormen, 1226 Wien, Spargelfeldstraße 191, zu übermitteln.

Sendungen aus den oa. Drittstaaten, die nicht von einer gültigen Kontrollbescheinigung begleitet sind, unterliegen der Einfuhrkontrolle. Dies gilt ebenso, wenn Zweifel über die Echtheit der Kontrollbescheinigung bestehen.

Obst und Gemüse, das zur industriellen Be- oder Verarbeitung bestimmt ist, fällt nicht unter diese Ausnahmeregelung und unterliegt daher immer der Einfuhrkontrolle.

Bei Sendungen, die unter diese Ausnahmeregelung fallen, sind stichprobenartige Überwachungskontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen werden bis auf weiteres

ausschließlich von Kontrollorganen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit, Gruppe Vermarktungs- und Qualitätsnormen, durchgeführt. Sollte daher zum Zeitpunkt der Zollabfertigung einer solchen Sendung ein Kontrollorgan des Bundesamtes für Ernährungssicherheit anwesend sein, so ist dieses über die Sendung in Kenntnis zu setzen. Spezifische Weisungen durch Kontrollorgane des Bundesamtes für Ernährungssicherheit bleiben davon unberührt.

2.5. Gebühren

(1) Gemäß § 20 VNG ist für die Einfuhrkontrolle eine Gebühr nach Maßgabe des Tarifs zu entrichten, der vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Grund des § 6 Abs. 6 GESG festgelegt wurde.

(2) Die im Rahmen der Einfuhrkontrolle anfallenden Gebühren sind, sofern den Zollämtern die amtliche Kontrolle übertragen ist, von diesen vorzuschreiben und unverzüglich zu entrichten. Sofern eine Einfuhrkontrolle durch Organe des Bundesamtes für Ernährungssicherheit durchgeführt wird, werden die Gebühren von diesen Organen mit Gebührennote vorgeschrieben. Auch diese Gebühren sind beim Zollamt unverzüglich zu erlegen. Neben der Barzahlung sind jene Entrichtungsformen zulässig, die in der Zollentrichtungsverordnung 2002 (siehe ZK-2505) aufscheinen. Hinsichtlich der Festsetzung und Vorschreibung der Gebühren wird auf die diesbezüglichen Vorschriften verwiesen.

(3) Wenn die anlässlich der Einfuhrkontrolle zu entrichtenden Gebühren nicht sogleich beim Zollamt erlegt werden, ist die Freigabe der Sendung durch das jeweilige Kontrollorgan nur dann zulässig, wenn ein Zahlungsaufschub gemäß Artikel 226 ZK bewilligt ist. In diesen Fällen hat die buchmäßige Erfassung der Gebühr auf dem jeweiligen Zahlungsaufschubkonto (Bewilligung gemäß Artikel 226 Buchstabe b ZK) zu erfolgen.

(4) Hinsichtlich der Vereinnahmung und Verrechnung wird auf die diesbezüglichen Verrechnungsvorschriften hingewiesen.

2.6. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Einfuhr

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Die kontrollpflichtigen Waren sind bei einer zugelassenen Einfuhrstelle zur Durchführung der Einfuhrkontrolle zu gestellen.

3. Ausfuhr in Drittstaaten

3.1. Ausfuhrkontrolle

- (1) Die Ausfuhrkontrolle obliegt fachlich befähigten Kontrollorganen, die vom Bundesamt für Ernährungssicherheit bestellt werden.
- (2) Der Anmelder hat das Einlangen von Waren, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen, am Ort der Zollabfertigung dem zuständigen Kontrollorgan gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung der Qualitätskontrolle anzuzeigen. Bei *e-zoll hat dies im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70100 (Antrag auf Durchführung der Vermarktungsnormen- bzw. Qualitätskontrolle)* zu erfolgen.
- (3) Das im Abschnitt 1 genannte **Obst und Gemüse** – ausgenommen Bananen – unterliegt bei der Ausfuhr in Drittländer einer Kontrolle in Bezug auf Vermarktungsnormen. Diese kontrollpflichtigen Waren dürfen nur bei den im Abschnitt 2.3. angeführten Zollstellen, die auch als Ausfuhrstellen zugelassen sind, abgefertigt werden. Die Kontrolle hat entweder am Ort der Verpackung und Verladung oder auf der Versandstufe (Ausfuhrzollamt) zu erfolgen. Können die Waren bei der örtlich zuständigen Zollstelle nicht abgefertigt werden, weil diese nicht als Ausfuhrstelle zugelassen ist, können die Ausfuhrformlichkeiten nach Artikel 791 Abs. 1 1. Anstrich ZK-DVO auch bei der auf der Wegstrecke zur Außengrenze nächstgelegenen Zollstelle, die auch die Ausgangszollstelle sein kann, durchgeführt werden (siehe auch Arbeitsrichtlinie Ausfuhr, ZK-1610 Abschnitt 2.2.3. und ZK-1610 Anhang II).
- (4) Bei anstandslosem Ergebnis der Kontrolle stellt das Kontrollorgan eine **Kontrollbescheinigung** (Ausfuhrbescheinigung; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7240“*) aus. Diese stellt gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK und Artikel 218 Abs. 1 Buchstabe d) ZK-DVO eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung dar, ist in dieser anzuführen und den Beförderungspapieren anzuschließen.
- (5) Wird im Zuge der Ausfuhrkontrolle ein Mangel festgestellt ("Beanstandungsprotokoll"), ist nach Abschnitt 2.2.2. vorzugehen.

3.2. Ausnahmen

- (1) Von der Ausfuhrkontrolle befreit sind Unternehmen, denen vom Bundesamt für Ernährungssicherheit gemäß § 6a Abs. 5 bis Abs. 8 der Verordnung über die Durchführung der Qualitätskontrolle die Ermächtigung zur selbstständigen Ausfuhrkontrolle erteilt wurde (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7259“*).

(2) Bananen, Hühnereier, Bruteier, Geflügelfleisch und Küken von Hausgeflügel unterliegen nicht der Ausfuhrkontrolle. Auf Antrag kann jedoch auch in diesem Fall eine Kontrollbescheinigung (Ausfuhrbescheinigung) ausgestellt werden.

3.3. Gebühren

(1) Gemäß § 20 VNG ist für die Ausfuhrkontrolle eine Gebühr nach Maßgabe des Tarifs zu entrichten, der vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Grund des § 6 Abs. 6 GESG festgelegt wurde.

(2) Die im Rahmen der Ausfuhrkontrolle anfallenden Gebühren sind, sofern den Zollämtern die amtliche Kontrolle übertragen ist, von diesen vorzuschreiben und unverzüglich zu entrichten. Sofern eine Ausfuhrkontrolle durch Organe des Bundesamtes für Ernährungssicherheit durchgeführt wird, werden die Gebühren von diesen Organen mit Gebührennote vorgeschrieben. Auch diese Gebühren sind beim Zollamt unverzüglich zu erlegen. Neben der Barzahlung sind jene Entrichtungsformen zulässig, die in der Zollentrichtungsverordnung 2002 (siehe ZK-2505) aufscheinen. Hinsichtlich der Festsetzung und Vorschreibung der Gebühren wird auf die diesbezüglichen Vorschriften verwiesen.

(3) Wenn die anlässlich der Ausfuhrkontrolle zu entrichtenden Gebühren nicht sogleich beim Zollamt erlegt werden, ist die Freigabe der Sendung durch das jeweilige Kontrollorgan nur dann zulässig, wenn ein Zahlungsaufschub gemäß Artikel 226 ZK bewilligt ist. In diesen Fällen hat die buchmäßige Erfassung der Gebühr auf dem jeweiligen Zahlungsaufschubkonto (Bewilligung gemäß Artikel 226 Buchstabe b ZK) zu erfolgen.

(4) Hinsichtlich der Vereinnahmung und Verrechnung wird auf die diesbezüglichen Verrechnungsvorschriften hingewiesen.

3.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Ausfuhr

Für Obst und Gemüse, die den Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes unterliegen, können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren im Hinblick auf die von der Ausfuhrzollstelle durchzuführende Ausfuhrkontrolle in Bezug auf Vermarktungsnormen nicht erteilt werden.

4. Strafbestimmungen

(1) Die Einfuhr von Waren ohne Einfuhrkontrolle (Abschnitt 2.2.) und die Ausfuhr von Waren ohne Ausfuhrkontrolle (Abschnitt 3.1.) sind gemäß § 21 Abs. 1 VNG als

Verwaltungsübertretungen strafbar, wobei auch der Versuch einer solchen Zu widerhandlung strafbar ist.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuseigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Artikel 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG können die Zollorgane nach Maßgabe des § 37 VStG und des § 37a VStG bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des Vermarktungsnormengesetzes einen Betrag von **180 Euro als vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß § 50 VStG Geldstrafen bis zu **120 Euro** einzuhaben.

Hinweis: Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es weder zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im § 34 Abs. 2 ZollR-DG normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

5. Waren, deren Kontrolle nicht den Zollämtern übertragen wurde

(1) Neben den in Abschnitt 1 angeführten Waren bestehen auch für die nachstehend angeführten Waren Vermarktungsnormen:

- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstücke, ruhend, des KN-Codes 0601 10 gemäß [Verordnung \(EWG\) Nr. 315/68](#),
- Blüten und Blütenknospen des KN-Codes 0603 10 sowie Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile des KN-Codes 0604 91 gemäß [Verordnung \(EWG\) Nr. 316/68](#),

- Walnüsse in der Schale des KN-Codes 0802 31 00 gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 175/2001](#),
- Kulturchampignons der Gattung Agaricus des KN-Codes 0709 51 00 gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 982/2002](#) sowie für
- Haselnüsse in der Schale der KN-Codes 0802 21 00 und ex 0813 50 gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 1284/2002](#).

(2) Bis auf weiteres ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese Waren den einschlägigen Vorschriften entsprechen; die Sendungen sind daher auch ohne Vorliegen einer Kontrollbescheinigung abzufertigen.

Sollte den Sendungen jedoch eine Kontrollbescheinigung aus einem anerkannten Drittstaat (siehe Abschnitt 2.4. Abs. 6) beiliegen, ist das Original dieser Kontrollbescheinigung anlässlich der Zollabfertigung einzuziehen, zollamtlich zu bestätigen und gemeinsam mit den anderen Kontrollbescheinigungen monatlich gesammelt an das Bundesamt für Ernährungssicherheit, Gruppe Vermarktungs- und Qualitätsnormen, 1226 Wien, Spargelfeldstraße 191, zu übermitteln.

(3) Ist ein "Beanstandungsprotokoll" in einem Versandschein angeführt oder den sonstigen Begleitpapieren angeschlossen und wird die Sendung neuerlich zur Abfertigung gestellt, ist diese Unterlage in der Anmeldung anzuführen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7241“*). Vor der Abfertigung ist in jedem Fall das Bundesamt für Ernährungssicherheit, Gruppe Vermarktungs- und Qualitätsnormen (050 555 – 41312) zu verständigen. Die Abfertigung darf erst nach Zustimmung durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit durchgeführt werden.

(4) Sollte ein Kontrollorgan der Gruppe Vermarktungs- und Qualitätsnormen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit im Bereich des Zollamtes anwesend sein, so wäre dieses vom Eintreffen einer solchen Sendung zu verständigen.

Anlage 1

Kontrollbescheinigung für Obst und Gemüse (zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmt)

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE EINHALTUNG DER VERMARKTNUNGSNORMEN FÜR FRISCHES OBST UND GEMÜSE			
1. Unternehmer	<p>Bescheinigung über die Einhaltung der mit der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 eingeführten Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse</p> <p>Nr.</p> <p>(Diese Bescheinigung ist ausschließlich für die Kontrollstelle bestimmt)</p>		
2. Auf der Verpackung angegebener Packer (wenn es sich nicht um den Unternehmer handelt)	3. Kontrollstelle		
	4. Kontrollort/Ursprungsland ⁽¹⁾	5. Bestimmungsgebiet oder -land	
6. Kennzeichen des Transportmittels			<p>7.</p> <p><input type="checkbox"/> Binnenland</p> <p><input type="checkbox"/> Einfuhr</p> <p><input type="checkbox"/> Ausfuhr</p>
8. Verpackung (Anzahl und Art)	9. Art des Erzeugnisses (Sorte, falls die Norm dies vorsieht)	10. Klasse	11. Gesamtgewicht in kg brutto/netto ⁽²⁾
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
12. Die vorgenannte Kontrollstelle bescheinigt auf der Grundlage einer Stichprobenkontrolle, dass die vorgenannte Ware zum Zeitpunkt der Kontrolle den geltenden Vermarktungsnormen gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 2200/96 entspricht.			
<p>.....</p> <p>Vorgesehenes Zollamt: Eingang/Ausgang ⁽²⁾</p> <p>Gültigkeitsdauer: Tage Ort und Datum der Ausstellung Stempel der Kontrollstelle</p> <p>.....</p> <p>Kontrolleur: Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)</p>			
13. Bemerkungen			

⁽¹⁾ Wird das Erzeugnis wieder ausgeführt, so ist sein Ursprung in Feld 9 anzugeben.
⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

Kontrollbescheinigung für Obst und Gemüse (zur industriellen Be- oder Verarbeitung bestimmt)

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE INDUSTRIELLE ZWECKBESTIMMUNG FÜR FRISCHES OBST UND GEMÜSE, DAS UNTER GEMEINSCHAFTLICHE VERMARKTNUNGSNORMEN FÄLLT (ARTIKEL 8 ABSATZ 2)		
1. Unternehmer		Bescheinigung über die industrielle Zweckbestimmung (Frisches Obst und Gemüse, das unter Vermarktungsnormen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 fällt) Nr.
2. Kennzeichen des Transportmittel		3. Die Bescheinigung ausstellende Kontrollstelle
4. Industrielle Zweckbestimmung des Erzeugnisses/ Name und Anschrift des Verarbeiters		5. Kontrollstelle des Verarbeitungsgebietes
6. Anzahl der Packstücke oder Angabe „lose“	7. Art des Erzeugnisses/ Ursprung des Erzeugnisses	8. Gesamtgewicht in kg brutto/netto ⁽¹⁾
9. Vorgesehenes Zollamt: Eingang/Ausgang ⁽¹⁾ Ort und Datum der Ausstellung Stempel der Kontrollstelle		
Kontrolleur: (Name in Druckbuchstaben)		Unterschrift
10. Bemerkungen		
11. Das Verarbeitungsunternehmen bescheinigt, dass das vorgenannte Erzeugnis verarbeitet worden ist.		
Ort und Datum	Unterschrift	Stempel
12. Diese Bescheinigung muss nach Verarbeitung den in den Feldern 6, 7 und 8 genannten Waren ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk in Feld 11 versehen und an die Kontrollstelle gemäß Feld 5 zurückgesandt werden.		
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.		

Anlage 3

Beanstandungsprotokoll (zur Feststellung von Mängeln)

	BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BUNDESQUALITÄTSKONTROLLE 1010 WIEN, STUBENRING 1, Tel.: 711 00/68 35, FAX: 711 00/65 07	
KONTROLLBERICHT — QUALITÄTSNORMEN		
KONTROLLORT: _____		
Tel.: _____ _____	Datum: _____ Fax: _____	
Mit WE-Nr.: _____ angewiesen.		
LKW/Waggon/Schiff/AWB-Nr./Container: _____ Ursprungsland: _____ _____ kg (netto/brutto): _____		
Warenart: _____ Marke: _____ Menge u. Art der Packstücke: _____ Größe/Gewichtsklasse: _____ Sorte/Typ: _____ Sonstige Merkmale: _____ Angegebene Klasse: _____		
Kontrollbescheinigung-Nr.: _____ Packer: _____ Versender: _____ Anmelder: _____ Empfänger: _____		
DIE WARE ENTSPRICHT NICHT DEN GEMEINSAMEN NORMEN UND IST DAHER NICHT EINFUHRFÄHIG		
Die stichprobenweise Überprüfung hat ergeben, daß etwa _____ % der kontrollierten Menge folgende Mängel aufwiesen: _____		
Die Ware wird einfuhrfähig, wenn sie normgerecht hergerichtet bzw. der beanstandete Teil entfernt wurde. Die Ware muß nach Aufbereitung ihrer tatsächlichen Güteklafe entsprechend gekennzeichnet sein. Für den normgerecht hergerichteten Teil der Ware ist für die Abfertigung zum freien Verkehr eine EG-Kontrollbescheinigung erforderlich. Im Falle von Obst und Gemüse ist die Abfertigung zum freien Verkehr zulässig, wenn die Ware zur Be- oder Verarbeitung unverfügbar und ein EG-Kontrollbescheinigung über die industrielle Zweckbestimmung vorgelegt wird.		
(Unterschrift)	(Name in Druckbuchstaben)	(Dienstsiegel)
Hinweis: Bei Abfertigung zum Zollgutversand wird gebeten, dieses Beanstandungsschreiben dem Versandschein anzustempeln. Dem Einführer/Zollbeteiligten wurde ein Durchschlag dieses Schreibens übergeben.		
Die Ware wurde verfügt nach _____ _____ kg wurden mit EG-Bescheinigung Nr. _____ freigegeben. _____ kg wurden vernichtet. _____ kg wurden zur industr. Bestimmung mit EG-Besch. Nr. _____ freigegeben. _____ kg wurden wieder ausgeführt nach _____		
DIENSTSTELLE/BEHÖRDE: _____		
AUSGEFÜLLT ZURÜCK AN BUNDESMINISTERIUM f. LAND- u. FORSTW., STUBENRING 1, 1010 WIEN		
OSD: 946191 d/o		

Hinweis: beim vorstehenden Vordruckmuster handelt es sich um den alten Vordruck "Kontrollbericht". Der neue Vordruck wird nachgereicht.

Anlage 4**Kontrollbescheinigungen von Drittstaaten****Indien**

	S. No.: A —		
REGIERUNG DER REPUBLIK INDIEN MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT ABTEILUNG FÜR LANDWIRTSCHAFT UND ZUSAMMENARBEIT DIREKTION VERMARKTUNG UND KONTROLLE			
Bescheinigung über Agmark-Einstufung für die Ausfuhr von frischem Obst und Gemüse			
1. Name und Anschrift des zugelassenen Packbetriebs			
2. Ausführer laut Angabe auf der Verpackung (sofern nicht der zugelassene Packbetrieb) 3. Ort der Kontrolle			
4. Ursprungsland 5. Name des Empfängers und Bestimmungsland			
6. Kennzeichen des Transportmittels 7. Versandkennzeichnung des Packbetriebs/Ausführers			
8. Packstücke (Anzahl, Art und Kennzeichnung)	9. Bezeichnung des Erzeugnisses (Sorte, falls in der Norm vorgeschrieben)	10. Gütekasse	11. Gesamtgewicht in kg brutto/netto
12. Die oben genannte Kontrollstelle bescheinigt auf der Grundlage einer Stichprobenprüfung, dass die vorgenannte Ware zum Zeitpunkt der Kontrolle den geltenden Vorschriften über Güteklasseneinstufung und Kennzeichnung entspricht.			
13. Bemerkungen			
14. Bescheinigung Nr.			
15. Gültigkeitsdauer: _____ Tage			
_____ Unterschrift			
Ort und Datum der Ausstellung		Kontrolleur (Name in Druckschrift)	

Israel

1. Name und Anschrift des Exporteurs:		2.		
		 <p>Staat Israel Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung Pflanzenschutz- und -kontrolldienst Kontrolle der Agrarerzeugnisse</p>		
3. Packbetrieb laut Etikett (sofern nicht der Exporteur):		KONTROLLBESCHEINIGUNG Nr. ORIGINAL		
		Nur für die Kontrollstellen bestimmt		
4. Bestimmungsland:				
5. Ursprungsland (*):				
6. Vorgesehenes Transportmittel:		Import <input type="checkbox"/> Export <input type="checkbox"/> (Zutreffendes ankreuzen)		
7. Vorgesehene Einfuhrzollstelle (**):				
8. Verpackung (Anzahl und Art)	9. Art des Erzeugnisses (Sorte, wenn in der Norm vorgesehen)	10. Güteklaasse	11. Gesamtgewicht brutto/netto (kg) (***)	
12. Der oben stehende Kontrolldienst bescheinigt nach vollzogener Stichprobenkontrolle, dass die bezeichnete Warenlieferung zum Zeitpunkt der Kontrolle den geltenden Qualitätsnormen entsprach.				
13.				
..... Ausgangszollstelle (**)	 Ort und Datum der Ausstellung		
Gültigkeitsdauer: Tage				
..... Kontrolleur (Name in Druckschrift)				
Unterschrift				
14. Bemerkungen: 				
<small>(*). Bei Wiederausfuhr ist der Ursprung der Ware in Feld 9 anzugeben. (**). Angabe fakultativ. (***) Nichtzutreffendes streichen.</small>				

Kenia

1. Ausführer:		2. Bescheinigung Nr.:	
		 MINISTRY OF AGRICULTURE & RURAL DEVELOPMENT KENYA PLANT HEALTH INSPECTORATE SERVICE (KEPHIS) KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNG Agricultural Produce (Export) Act Cap 319	
3. Angabe des Verpackers auf der Verpackung (falls nicht identisch mit dem Ausführer):			
4. Transportmittel:		5. Ursprungsland:	6. Bestimmungsland:
7. Packstücke (Anzahl und Art):		Art des Erzeugnisses (ggf. Sorte):	Qualitätsklasse:
			8. Gesamtgewicht in kg: brutto netto
9. Gültigkeitsdauer:		Tage:	
10. Anmerkungen:			
11. KEPHIS zertifiziert, dass die vorliegende Sendung mittels Probenahme geprüft und für mit den geltenden Normen übereinstimmend befunden wurde.			
Name des Prüfers: In Großbuchstaben		Ort:	
Unterschrift:			
Datum:		Amtsstempel:	
KEPHIS bzw. dessen Angestellte oder Vertreter übernehmen keine finanzielle Haftung in Bezug auf diese Bescheinigung.			

Marokko

ROYAUME DU MAROC Etablissement Autonome de Contrôle Et de Coordination des Exportations		الممكلة المغربية المؤسسة المستقلة للمرأبة وتنسيق الصادرات								
1- Opérateur		Certificat de conformité N° <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>								
		Aux normes de commercialisation applicables aux fruits et légumes frais, instaurées par le règlement (CE) n° 2200/96								
		Le présent certificat est destiné exclusivement aux organismes de contrôle								
2- Emballeur identifié sur emballage (si différent de l'opérateur)		3- Service de contrôle Etablissement Autonome de Contrôle et de Coordination des Exportations 72. Angle Bd. Mohamed Smiha et Rue Mohamed El Baâmrani CASABLANCA-MAROC								
		4- Lieu du contrôle / pays d'origine ⁽¹⁾ MAROC	5- Région ou pays de destination							
6- Identification du moyen de transport		7- <input type="checkbox"/> Interne <input type="checkbox"/> Import <input checked="" type="checkbox"/> Export								
8- Emballage (nombre et type)	9- Nature du produit (variété si la norme le prévoit)	10- Catégorie de qualité	11- Poids total en kg brut / net ⁽²⁾							
12- L'organisme de contrôle mentionné ci-dessus certifie sur la base d'un examen par sondage que la marchandise indiquée ci-dessus correspond, au moment du contrôle, aux normes de commercialisation en vigueur visées à l'article 2 du règlement (CE) n° 2200/96										
Bureau de douane envisagé : entrée/sortie ⁽²⁾ Durée de validité : Jours		Lieu et date d'émission	Cachet du contrôle							
Contrôleur (nom en caractères d'imprimerie)		Signature								
13- Observations										

(1) Lorsque le produit est réexporté, mentionner son origine dans la case 9

(2) Biffer la mention inutile

Schweiz

1. Unternehmer / Opérateur		Bescheinigung Über die Einhaltung der mit der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 eingeführten Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse Certificat de conformité Aux normes de commercialisation applicables aux fruits et légumes frais instaurées par le règlement (CE) n° 2200/96 Nur für die Kontrollstellen bestimmt Le présent certificat est destiné exclusivement aux organismes de contrôle	
2. Auf der Verpackung angegebener Packer (wenn es sich nicht um den Unternehmer handelt) Emballeur identifié sur emballage (si différent de l'opérateur)		3. Kontrolldienst / Service de contrôle Qualiservice GmbH Postfach 7960 3001 Bern  4. Kontrollort/ Ursprungsland (1) Lieu du contrôle/pays d'origine(1) 5. Bestimmungsgebiet oder -land Région ou pays de destination	
6. Kennzeichen des Transportmittels / Identification du moyen de transport 8. Verpackung (Anzahl und Art) Emballage (nombre et type) 9. Art des Erzeugnisses (Sorte, falls in der Norm vorgesehen) Nature du produit (variété si la norme le prévoit) 10. Gütekategorie Catégorie de qualité 11. Gesamtgewicht brutto/netto in kg (2) Poids total en kg brut / net (2)			
7. <input type="checkbox"/> Intern / Interne <input type="checkbox"/> Einfuhr / Import <input type="checkbox"/> Ausfuhr / Export 12. Die vorgenannte Kontrollstelle bescheinigt auf der Grundlage einer Stichprobenkontrolle, dass die oben bezeichneten Waren zum Zeitpunkt der Kontrolle den geltenden Vermarktungsnormen gemäss Art. 2 der Verordnung Nr. 2200/96 entsprechen. L'organisme de contrôle mentionné ci-dessus certifie sur la base d'un examen par sondage que la marchandise indiquée ci-dessus correspond, au moment du contrôle, aux normes de commercialisation en vigueur visées à l'article 2 du règlement (CE) n° 2200/96.			
Vorgesenes Zollamt: Eingang/ Ausgang (2) / Bureau de douane: entrée / sortie (2)		Stempel der Kontrollstelle Cachet du contrôle	
Gültigkeitsdauer / Durée de validité: Tage / Jours		Ort und Datum der Ausstellung / Lieu et date d'émission	
Kontrolleur (Name in Druckbuchstaben) Contrôleur: (nom en caractères d'imprimerie)		Unterschrift Signature	Unterschrift Unternehmer Signature opérateur
13. Bemerkungen / remarques: Kontrollzeit / Heures de contrôle von bis km Exemplar für: Weiss (Original): Empänger Rose: Verlader Gelb: Qualiservice Grün: Inspektor Exemplaire pour: Blanc (original): Destinataire Rose: Expéditeur Jaune: Qualiservice Vert: Inspecteur			
(1) Bei Wiederausfuhr des Erzeugnisses ist sein Ursprung in Feld 9 anzugeben Lorsque le produit est réexporté, mentionner son origine dans la case 9		(2) Nicht zutreffendes streichen Biffer la mention inutile  Q:Qualiservice/Formular/Kontrollbescheinigung 2002.doc egger/1500/2002	

Südafrika

 <p style="text-align: center;"> REPUBLIK SÜDAFRIKA GESETZ ÜBER DIE NORMEN LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE AMTLICHE AUSFUHRBESCHEINIGUNG FÜR FRISCHES OBST UND GEMÜSE </p>																																																					
<table border="1"> <tr> <td colspan="2">1. Name des Händlers/Ausführers:</td> <td colspan="2">Lfd. Nummer:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">2. Packbetrieb/auf der Verpackung angegebener Produktionseinheitscode (sofern nicht Händler)</td> <td colspan="2">3. Offizielle Behörde/Zuständige Behörde: Ministerium für Landwirtschaft</td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td colspan="2">Kontrolldienst: Kontrollamt für die Ausfuhr verderblicher Erzeugnisse (PPECB), vom Landwirtschaftsminister als Bevollmächtigter bezeichnet</td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td>4. Ursprungsland: Republik Südafrika</td> <td>5. Bestimmungsland:</td> </tr> <tr> <td>6. Transportart:</td> <td>LUFT</td> <td>SEE</td> <td>STRASSE</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Schiff: Nummern der Behältnisse:</td> </tr> <tr> <td>8. Packstücke (Anzahl und Art)</td> <td>9. Art des Erzeugnisses (Sorte, wenn in der Norm vorgesehen)</td> <td>10. Gütekasse</td> <td>11. Gesamtgewicht in kg brutto/netto</td> </tr> <tr> <td colspan="4">12. Hiermit wird bescheinigt, dass eine Stichprobenkontrolle der bezeichneten Waren vollzogen worden ist und diese zum Zeitpunkt der Kontrolle den gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Normen landwirtschaftlicher Erzeugnisse von 1990 geltenden Normen und Anforderungen entsprach. Vorgesehene Zollstelle: Eingang</td> </tr> <tr> <td colspan="4">13. Gültigkeitsdauer in Tagen: 30 Tage im Fall des See- oder Landtransports und 10 Tage im Fall des Luftransports</td> </tr> <tr> <td colspan="2" rowspan="4">Kontrollstempel</td> <td colspan="2">Ausstellungsdatum:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ausstellungsort:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Kontrolleur:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td colspan="4">14. Bemerkungen:</td> </tr> </table>				1. Name des Händlers/Ausführers:		Lfd. Nummer:		2. Packbetrieb/auf der Verpackung angegebener Produktionseinheitscode (sofern nicht Händler)		3. Offizielle Behörde/Zuständige Behörde: Ministerium für Landwirtschaft				Kontrolldienst: Kontrollamt für die Ausfuhr verderblicher Erzeugnisse (PPECB), vom Landwirtschaftsminister als Bevollmächtigter bezeichnet				4. Ursprungsland: Republik Südafrika	5. Bestimmungsland:	6. Transportart:	LUFT	SEE	STRASSE	Schiff: Nummern der Behältnisse:				8. Packstücke (Anzahl und Art)	9. Art des Erzeugnisses (Sorte, wenn in der Norm vorgesehen)	10. Gütekasse	11. Gesamtgewicht in kg brutto/netto	12. Hiermit wird bescheinigt, dass eine Stichprobenkontrolle der bezeichneten Waren vollzogen worden ist und diese zum Zeitpunkt der Kontrolle den gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Normen landwirtschaftlicher Erzeugnisse von 1990 geltenden Normen und Anforderungen entsprach. Vorgesehene Zollstelle: Eingang				13. Gültigkeitsdauer in Tagen: 30 Tage im Fall des See- oder Landtransports und 10 Tage im Fall des Luftransports				Kontrollstempel		Ausstellungsdatum:		Ausstellungsort:		Kontrolleur:		Unterschrift:		14. Bemerkungen:			
1. Name des Händlers/Ausführers:		Lfd. Nummer:																																																			
2. Packbetrieb/auf der Verpackung angegebener Produktionseinheitscode (sofern nicht Händler)		3. Offizielle Behörde/Zuständige Behörde: Ministerium für Landwirtschaft																																																			
		Kontrolldienst: Kontrollamt für die Ausfuhr verderblicher Erzeugnisse (PPECB), vom Landwirtschaftsminister als Bevollmächtigter bezeichnet																																																			
		4. Ursprungsland: Republik Südafrika	5. Bestimmungsland:																																																		
6. Transportart:	LUFT	SEE	STRASSE																																																		
Schiff: Nummern der Behältnisse:																																																					
8. Packstücke (Anzahl und Art)	9. Art des Erzeugnisses (Sorte, wenn in der Norm vorgesehen)	10. Gütekasse	11. Gesamtgewicht in kg brutto/netto																																																		
12. Hiermit wird bescheinigt, dass eine Stichprobenkontrolle der bezeichneten Waren vollzogen worden ist und diese zum Zeitpunkt der Kontrolle den gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Normen landwirtschaftlicher Erzeugnisse von 1990 geltenden Normen und Anforderungen entsprach. Vorgesehene Zollstelle: Eingang																																																					
13. Gültigkeitsdauer in Tagen: 30 Tage im Fall des See- oder Landtransports und 10 Tage im Fall des Luftransports																																																					
Kontrollstempel		Ausstellungsdatum:																																																			
		Ausstellungsort:																																																			
		Kontrolleur:																																																			
		Unterschrift:																																																			
14. Bemerkungen:																																																					
<small>Jede Person, die diese Bescheinigung ändert oder ein Dokument erstellt oder erstellen lässt, das als diese Bescheinigung ausgegeben wird, begibt einen Verstoß im Sinne des Gesetzes über die Normen landwirtschaftlicher Erzeugnisse von 1990."</small>																																																					